



G e s c h ä f t s o r d n u n g

**der Anrufungsstelle Immerath-Pesch-Lützerath und
Borschemich**

bei der Bezirksregierung Köln



Präambel

In den Braunkohlenplanverfahren Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath und Umsiedlung Borschemich ist die Forderung nach hinreichender Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entschädigungsleistungen von RWE Power gestellt worden. RWE Power hat daraufhin die Entschädigungserklärung vom 03.02.2004 abgegeben.

Um Zweifel an der Gleichbehandlung mit anderen Umsiedlern auszuräumen und insoweit nach und nach eine Vertrauensbasis hinsichtlich der Anwendung der Entschädigungserklärung zu schaffen, wird die Einrichtung einer Anrufungsstelle für zweckmäßig gehalten.

Der Braunkohlenausschuss fasste deshalb in seiner 128. Sitzung am 24.09.2004 folgenden Beschluss:

"Für Umsiedler aus Immerath-Pesch-Lützerath und Borschemich, die in Entschädigungsfragen Zweifel an der Gleichbehandlung mit anderen Umsiedlern haben, wird eine Stelle eingerichtet (Anrufungsstelle), die auf Antrag die sachgerechte Anwendung der Entschädigungserklärung vom 03.02.2004 durch RWE Power prüft.

Die Anrufungsstelle soll mit einem Vertreter der Bezirksregierung Köln, der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG besetzt werden. Der Vertreter der Bezirksregierung Köln übernimmt den Vorsitz.

Der Braunkohlenausschuss beauftragt die Geschäftsstelle, die erforderlichen Schritte zu unternehmen."

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der Anrufungsstelle sein kann, die absolute Höhe der Entschädigung für das Altanwesen zu beurteilen.

Sollten Zweifel an der Bewertung im Verkehrswertgutachten bestehen, besteht die



Möglichkeit, die Bewertung durch den Kreisgutachterausschuss überprüfen zu lassen.

§ 1

Aufgaben der Anrufungsstelle

1. Die Anrufungsstelle hat die Aufgabe bei vorgetragenen Zweifeln an der Gleichbehandlung mit anderen Umsiedlern diesachgerechte Anwendung der Entschädigungserklärung der RWE PowerAG vom 03.02.2004 zu prüfen.
2. Um im Einzelfall die Prüfung nach Abs. 1 vorzunehmen, hat der Antragsteller die behauptete Ungleichbehandlung nachvollziehbar darzulegen und die erforderlichen Unterlagen beizubringen.
3. Bei nicht sachgerechter Anwendung der Entschädigungserklärung empfiehlt die Anrufungsstelle Korrekturen in den Entschädigungsangeboten.
4. Die Anrufungsstelle kann sich über die Umsetzung ihrer Entscheidungen von der RWE Power AG berichten lassen.
5. Antragsberechtigt sind Umsiedler bis zum Abschluss des Umsiedlungsvertrages. Soweit Umsiedler aus Pesch den Umsiedlungsvertrag nicht auf der Grundlage des Erkelenz-Vertrages abgeschlossen haben, sind diese bezogen auf die Möglichkeit der Gewährung einer grundstücksbezogenen Aufwandspauschale auch nach Abschluss des Umsiedlungsvertrages antragsberechtigt.



§ 2

Stimmberechtigte Mitglieder

1. Die Anrufungsstelle wird bei der Bezirksregierung Köln eingerichtet. Sie besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern:
 - einem Vertreter der Bezirksregierung Köln,
 - einem Vertreter der Stadt Erkelenz und
 - einem Vertreter der RWE Power AG.
2. Für die Mitglieder der Anrufungsstelle ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.
3. Der Vertreter der Bezirksregierung Köln oder dessen Stellvertreter übernimmt den Vorsitz und führt die Geschäfte. Hierzunimmt ein weiterer Mitarbeiter der Bezirksregierung Köln ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Anrufungsstelle teil.

§ 3

Antragsverfahren

1. Anträge sind bei der Bezirksregierung Köln als Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses einzureichen.
2. Die Bezirksregierung Köln als Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses bearbeitet die Anträge und legt sie den Mitgliedern der Anrufungsstelle vor.



§ 4

Ladung

1. Die Anrufungsstelle wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf zusammen.
2. Die Einladung soll mit den erforderliche Unterlagen 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung versandt werden.
3. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zugeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
4. Die Sitzungen der Anrufungsstelle sind nicht öffentlich.

§ 5

Protokollierung

1. Über die Sitzung der Anrufungsstelle ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.
2. Dem Antragsteller ist unter Angabe von Gründen das Beratungsergebnis mitzuteilen.

§ 6

Verschwiegenheit

Alle Mitglieder und deren Stellvertreter sind verpflichtet, über die im Verfahren bekannt werdenden Tatsachen sowie über den Ablauf und die Ergebnisse des Verfahrens Verschwiegenheit zu bewahren.